

während eine derartige Vermischung für die konziliaren Texte aus der Feder Hinkmars von Reims im westfränkischen Reich charakteristisch ist⁴³. Im Ostfrankenreich war es Regino von Prüm, der erstmals in einer Kirchenrechtssammlung Kapitularien als kanonistische Quelle in großem Umfang verwendete⁴⁴. Die Vulgata-Fassung geht dagegen ganz anders mit dieser Annäherung an die Kapitularien um: An den Stellen, die in der *Catalaunensis* einen Bezug zu den Kapitularien aufweisen, zitiert der Redaktor der Vulgata konsequent aus dem überlieferten Kirchenrecht⁴⁵. Auch im Prolog hat er den Verweis auf die königlichen Kapitularien entfernt. Königliches Recht sollte für ihn somit nicht als Bestandteil des Kirchenrechts angesehen werden.

Die eherechtlichen Beschlüsse in den drei Fassungen bestätigen somit zum Teil das Ergebnis, welches Wilfried Hartmann in seiner Edition erreicht hat: Sowohl die *Catalaunensis* als auch die *Vulgata* sind Redaktionen der Beschlüsse von Tribur, während die *Diessensis-Coloniensis* eine unbearbeitete Fassung darstellt. Während die *Catalaunensis* die königliche Autorität innerhalb der Kirche anerkennt und auf die Kapitularien fränkischer Könige verweist, bezieht sich die *Vulgata* allein auf kirchenrechtlich anerkannte Kanones. Die *Vulgata* ist darüber hinaus zweifellos am weitesten von den ursprünglichen Beratungen der Bischöfe entfernt. Der Redaktor, den ich in Freising unter Bischof Waldo lokalisieren möchte, nahm sich große Freiheiten und ergänzte offenbar die originalen Beschlüsse um Bestimmungen aus der eigenen Werkstatt. Ob es deshalb berechtigt ist, von Fälschungen zu sprechen, steht auf einem anderen Blatt. Dafür müsste erwiesen werden, dass andere Teilnehmer der Synode die Freisinger Ergänzungen als Überschreitungen der Kompetenz des Redaktors wahrgenommen hätten.

43) Vgl. Jean DEVISSE, *Hincmar et la loi* (1962) S. 64-70; Janet NELSON, *Legislation and consensus in the reign of Charles the Bald*, in: *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies presented to J. M. Wallace-Hadrill*, hg. von Roger COLLINS u.a. (1983) S. 202-227.

44) Zur Rezeption im Ostfrankenreich vgl. Ansegis von Fontenelle, *Collectio capitularium*, hg. von Gerhard Schmitz (MGH Capit. N.S. 1, 1996) S. 196; Gerhard SCHMITZ, *Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis*, ZRG Kan. 74 (1988) S. 95-132. Auf ein vereinzelt Zitat auf dem Konzil in Mainz 852 wird hingewiesen in: *Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 843-859*, hg. von Wilfried HARTMANN (MGH Conc. 3, 1984) S. 239.

45) Konzil von Tribur, *Vulgata* c. 3 und c. 4, in: *Die Konzilien* (wie Anm. 9) S. 346 f. Vgl. hierzu Christopher J. CARROLL, *The Last Great Carolingian Church Council: The Tribur Synod of 835*, *Annuaire Historiae Conciliorum* 33 (2001) S. 9-25.